

BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland
IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen e.V.

(Fassung gem. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2007)

Diese Beitragsordnung gibt sich die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes aufgrund und in Ergänzung des § 14 der Satzung.

§ 1 Aufnahmegebühr

Der IVD Bundesverband erhebt bei Eintritt in den Verband keine Aufnahmegebühr. Die Erhebung von Aufnahmegebühren in den Regionalverbänden ist in den dortigen Beitragsordnungen geregelt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied jährlich 320,- €.

§ 3 Mitgliedsbeitrag für Zweit- und Drittmitglieder

- (1) Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Drittmitglieder pp, für Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen, Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen sowie für branchenverwandte Unternehmen jährlich 160,- €.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die mehrere Unternehmen oder Filialbetriebe betreiben oder an solchen Unternehmen maßgeblich beteiligt sind (vgl. § 3 Ziff.1 Absatz 2 der Satzung), zahlen für diese Unternehmen oder die Filialen zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder den Beitrag für die Zweit- oder Drittmitgliedschaft im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Ausnahmen sind bei überregional tätigen Unternehmen in Absprache zwischen dem Bundesverband und den Regionalverbänden möglich, wobei der Mitgliedsbeitrag in jedem Einzelfall festgelegt wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag für Senioren

Der an den IVD Bundesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 40,00.

§ 5 Mitgliedsbeitrag für Existenzgründer

Der an den IVD Bundesverband ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 160,- € und im 2. Jahr 240,- € jährlich. Ab dem dritten Jahr geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Dann gilt der Mitgliedsbeitrag gem. § 2 dieser Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag für Vorläufige Mitglieder

Der an den IVD Bundesverband ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder jährlich 240,- €.

§ 7 Mitgliedsbeitrag für Junioren

Der an den IVD Bundesverband ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren jährlich 40,- €, für Junioren in der Ausbildung und Studenten jährlich 26,- €.

§ 8 Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder

Der an den IVD Bundesverband ab dem 01.01.2007 jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt.

§ 9 Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des IVD Bundesverbandes und Ehrenpräsidenten des IVD Bundesverbandes sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an den Bundesverband befreit.

§ 10 Beginn der Beitragspflicht

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den IVD Bundesverband beginnt mit dem laufenden Quartal, in dem das Mitglied in den Verband aufgenommen wird.

§ 11 Erhebung des Beitrags

- (1) Der von jedem ordentlichen Mitglied an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlende Mitgliedsbeitrag wird zusätzlich erhoben und ist in der Beitragsordnung eines jeden Regionalverbandes gesondert geregelt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des IVD Bundesverbandes wird durch die IVD Regionalverbände zusammen mit dem Beitrag für den jeweiligen Regionalverband erhoben. Für die Geltendmachung des Mitgliedsbeitrags des IVD Bundesverbandes durch den jeweiligen Regionalverband wird die Ermächtigung zum Einzug der Beitragsforderung gegen das jeweilige Mitglied an den jeweiligen Regionalverband bis zu einem etwaigen Widerruf gem. § 14 Ziffer 2. der Satzung abgetreten.

§ 12 Fälligkeit des Beitrags

Die Fälligkeit des an den IVD Bundesverband zu zahlenden Mitgliedsbeitrags orientiert sich an der Fälligkeit des an den jeweiligen Regionalverband zu bezahlenden Mitgliedsbeitrags.

Eine Ermächtigung zum Bankeinzug von Mitgliedsbeiträgen gilt als dem Bundes- und dem Regionalverband gleichermaßen erteilt.

§ 13 Stundung des Beitrags

Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds an den IVD Bundesverband kann das Präsidium die Stundung des Mitgliedsbeitrags beschließen. Die Stundung kann längstens für zwei Quartale beantragt und ausgesprochen werden.

§ 14 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.

§ 15 Umlagen

Über die Erhebung von Umlagen gem. § 14 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des IVD Bundesverbandes im Einzelfall. Wird eine Umlage von der Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen, ist die Zahlung binnen 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.